Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sankt Augustin e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Nan	ne un	d Sitz	5
	§1	Name und Sitz	5
II. Zw	eck ur	nd Gemeinnützigkeit	5
	§2	Zweck	5
	§3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	ϵ
III. Mi	tglied	schaft	6
	§4	Aufnahme	6
	§5	Ausübung der Rechte	6
	§6	Stimmrecht	6
	§7	Beitrag	7
	§8	Haftung bei eigenmächtigen Handlungen	7
	§9	Beendigung der Mitgliedschaft	7
IV. Ju	gend		7
	§10	DLRG-Jugend	7
V. Org	gane d	der Ortsgruppe	8
1.	Ortsg	ruppentagung	8
	§11	Zuständigkeit	8
	§12	Zusammensetzung	8
	§13	Stimm- und Rederecht	8
	§14	Zusammentreten	9
	§15	Einberufung	9
	§16	Anträge	9
2.	Ortsg	ruppenvorstand	9
	§17	Aufgaben	9
	§18	Zusammensetzung	9
	§19	Vertretungsbefugnis	10
	§20	Amtszeit	10
	§21	Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand	10
	§22	Beauftragte	11
3.	Schie	ds- und Ehrengericht	11
	§23	Einsetzung	11
	§24	Aufgaben und Verfahren	11
VI. Au	ısschü	isse	11
	§25	Bildung von Ausschüssen	11
VII. A	llgem	eine Bestimmungen	11
	§26	Geschäftsjahr	11
	§27	Einladungen	12
	§28	Anträge	12
	§29	Beschlussfähigkeit	12
	§30	Abstimmungen und Wahlen	13
	§31	Protokoll	13
	§32	Haunt- und Wahlamt	13

VIII. Verhäl	tnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppe	14	
§33	Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen	14	
§34	Kontrollrechte	14	
§35	Eingriffsrechte	14	
§36	Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen	14	
§37	Pflichten der Ortsgruppe	15	
§38	Interner Geschäftsverkehr	15	
IX. Ordnun	gen, Richtlinien und Anweisungen	15	
\$39	Vorschriften	15	
X. Veröffentlichungsorgan			
§40	Veröffentlichungsorgan	16	
XI. Schluss	bestimmungen	16	
§41	Satzungsänderungen	16	
§42	Auflösung der Ortsgruppe	16	
843	Inkrafttreten der Satzung	17	

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§1 Name und Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sankt Augustin e.V. (im Folgenden Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V..

Sie nennt sich Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sankt Augustin e.V. (DLRG OG Sankt Augustin e. V.).

(2) Vereinssitz ist Sankt Augustin. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe als Gliederung der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- 1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- 2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- 3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- 5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
- 6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Mitgliedschaft

§4 Aufnahme

Mitglied der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrer Beitrittserklärung diese Satzung, die Satzungen der übergeordneten Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§39) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrem Beitritt erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft der übergeordneten Gliederungen.

§5 Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen, durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen aus deren Reihen gewählten Delegierten, vertreten. Die Bestellung der Delegierten endet mit der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

§6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen dürfen nur volljährige Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig und grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Kosten, die der Ortsgruppe durch unberechtigte Rücklastschrift oder Nichteinlösung entstehen, sind dieser zu erstatten.
- (2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres abgegeben werden. Sie muss der Geschäftsstelle der Ortsgruppe spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so hat das ausscheidende Mitglied den Mitgliedsausweis (Sportausweis) und das in seinem Besitz befindliche Eigentum der Ortsgruppe unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das ausscheidende Mitglied.

IV. Jugend

§10 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung und des Landesjugendvorstands bedarf.
- (4) Im Jugendvorstand ist der Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Ortsgruppenvorstand wird der Jugendvorstand nach §18 Absatz 1 Nr. 7 vertreten.

V. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung

§11 Zuständigkeit

- (1) Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt deren grundsätzliche Angelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für
- 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
- 2. Wahlen
- a) der Mitglieder des Vorstands,
- b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
- c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
- d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
- e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
- 3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
- 4. Entlastung des Vorstands,
- 5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten,
- 6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
- 8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
- 9. Satzungsänderungen.
- (2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

§12 Zusammensetzung

- (1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
- (2) Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§13 Stimm- und Rederecht

(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe §6 Absatz 2 und §7) hat eine Stimme.

(2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§14 Zusammentreten

Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal, möglichst im November zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der außerordentlichen Ortsgruppentagung.

§15 Einberufung

- (1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§16 Anträge

- (1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2. Ortsgruppenvorstand

§17 Aufgaben

Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

§18 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden:
- 1. Leiter der Ortsgruppe,
- 2. bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe,
- 3. Geschäftsführer,
- 4. Schatzmeister,
- 5. Leiter Ausbildung,

- 6. Leiter Einsatz,
- 7. Ortsgruppenvorsitzender der Jugend oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied seines Vorstands
- (2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:
- 1. Ortsgruppenarzt
- 2. Leiter Verbandskommunikation
- 3. Justiziar
- 4. bis zu zwei Beisitzer
- (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Diese besitzen Stimmrecht, sofern das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
- (4) Leiter und stellvertretende Leiter der Ortsgruppe dürfen nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§19 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Leiter der Ortsgruppe und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters vertretungsberechtigt sind.

§20 Amtszeit

Die in §18 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach §18 Absatz 3 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes "Wahlen".

§21 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§22 Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstands.

3. Schieds- und Ehrengericht

§23 Einsetzung

- (1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf in der Ortsgruppe kein weiteres Wahlamt ausüben. Die weitere Besetzung ist durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG festgelegt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.
- (3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt. Die Wahl von Schiedsleuten bleibt vorbehalten.

§24 Aufgaben und Verfahren

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

VI. Ausschüsse

§25 Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§27 Einladungen

(1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe erfolgen in Textform unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung. Das Original muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

Zur Ortsgruppentagung wird durch Aushang im Vereinsschaukasten des Schwimmbades Niederpleis und auf der Homepage der Ortsgruppe www.st-augustin.dlrg.de eingeladen. Weitere Veröffentlichungswege, wie Presse oder E-Mail bleiben vorbehalten.

Zu den Vorstandssitzungen wird vorzugsweise per E-Mail über die verbandlich festgelegten Funktionsadressen eingeladen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
- (3) Die Frist für die Einladung beträgt soweit nicht in §15 anderes vorgeschrieben ist außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt der fristgerechte Aushang bzw. die fristgerechte Absendung.
- (4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§28 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Geschäftsstelle maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§29 Beschlussfähigkeit

(1) Eine ordnungsgemäß eingeladene Ortsgruppentagung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit der Hälfte ihrer Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§30 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Personen zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn niemand widerspricht, darf offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.
- (5) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§31 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

§32 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, darf keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppe

§33 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

Die Satzungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V. werden als Satzungen übergeordneter Gliederungen anerkannt und berücksichtigt.

§34 Kontrollrechte

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. Die gleichen Rechte hat der Vorstand der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V..

§35 Eingriffsrechte

- (1) Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.
- (2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

§36 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

- (1) Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. Von allen Ortsgruppentagungen muss dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet werden.
- (2) Vorstandsmitglieder des Bezirks oder Landesverbands sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§37 Pflichten der Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar, ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.
- (2) Wird die Ortsgruppe aufgrund eines Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.
- (3) Zu den festgelegten Terminen sind der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V. gegen Bestätigung zuzuleiten.
- 1. der Statistische Jahresbericht,
- 2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
- 3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Ortsgruppe ihr Stimmrecht im Bezirk.

§38 Interner Geschäftsverkehr

Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§39 Vorschriften

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

- (4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (5) Die Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.

X. Veröffentlichungsorgan

§40 Veröffentlichungsorgan

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. Über die Verteilung der nach dem Beschluss der Landesverbandstagung zu beziehenden Exemplare entscheidet der Vorstand.

XI. Schlussbestimmungen

§41 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§42 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an die DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V.,

ersatzweise die DLRG Landesverband Nordrhein e.V., ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§43 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 22.11.2010 als Neufassung beschlossen. Sie wurde am 28.04.2011 durch den Bezirk Rhein-Sieg e.V., am 28.03.2012 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 16.08.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer VR 1627 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.